



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4170/2021

Schwaz, den 25.10.2021

Betreff: Ried-Malerwiese – Grabungsarbeiten für die Verlegung eines Lichtwellenleiters – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Ing. Florian Neuraüter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Ried-Malerwiese durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 27.10.2021 bis 15.12.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wegeverbindung Ried-Malerwiese ist für die Durchführung der Bauarbeiten, beginnend von der Gallzeiner Landesstraße bergwärts abschnittsweise für den gesamten Verkehr zu sperren. Im Kreuzungsbereich L302/Ried-Malerwiese ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
2. Für die Erreichbarkeit der nur bergwärts der Baustelle situierten Wohnhäuser ist eine Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 über die Lugglgasse einzurichten. Beginnend von der Gallzeiner Landesstraße ist diese Umleitung zu beschildern.
3. Die Befahrbarkeit der Wegeverbindung Ried-Malerwiese ist durch das Auflegen von Stahlplatten in den Nachtstunden zu ermöglichen. Weiters sind Stahlplatten in ausreichender Anzahl für die Erreichbarkeit in Notfällen für allfällige Einsätze permanent vorzuhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und

mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz